

Haus-und Benutzungsordnung der Gemeinschaftsunterkunft Oschatz

Präambel

Zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen unterhält das Landratsamt Nordsachsen Gemeinschaftsunterkünfte (GU), die der Unterbringung dieser Personengruppen dienen.

Für die Benutzung der vom Landratsamt Nordsachsen unterhaltenen Unterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern und Ausländischen Personen wird folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Pflichten

1. Die Bewohner sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Jeder Bewohner ist verpflichtet, sich in die Haus- /Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt sowie das Eigentum anderer nicht beschädigt oder gefährdet wird.
2. Das Anbringen von politischen Statements in der Gemeinschaftsunterkunft ist grundsätzlich untersagt.
3. Das Ausschütten sowie der Besitz von Alkohol und nach dem Betäubungsmittelgesetz verbotenen Substanzen in der Gemeinschaftsunterkunft sind grundsätzlich untersagt.
4. Wird diese Hausordnung verletzt, erfolgt eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall oder bei erstmaliger gröblichster Verletzung der Regelungen dieser Hausordnung kann durch den Landkreis eine Umverteilung in eine andere Unterkunft erfolgen; diese muss nicht im Gebiet des Landkreises Nordsachsen liegen.

§ 2

Aufnahme

1. Unterkunftsberechtigt ist diejenige Person (Bewohner), die vom Landkreis einen entsprechenden Zuweisungsnachweis für die GU erhalten hat.
2. Jeder Bewohner erhält einen Ausweis durch den Betreiber, welcher nach Aufforderung vorzulegen und mitzuführen ist.

§ 3

Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

1. Die Zuordnung in ein Zimmer oder in eine Wohneinheit erfolgt vom Betreiber in Absprache mit dem Landkreis. Ein eigenmächtiger Wechsel der Zimmer durch einen Bewohner ist untersagt.

2. Es ist nicht gestattet, die Räume und Einrichtungen der Unterkunft gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Übernachtungen Dritter in der GU sind grundsätzlich unzulässig.
3. Das Abstellen und Lagern insbesondere von Gegenständen wie Fahrrädern, Kisten, Möbeln oder ähnlichen in Fluren, Küchen, Waschküchen und Sanitärräumen sowie dem Außenbereich ist nicht gestattet. Soweit erforderlich und möglich können auf Antrag durch den Betreiber geeignete Abstellplätze zugewiesen werden.
4. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften. Bei Störungen oder Schäden der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte ist deren Betrieb einzustellen und sofort der Heimleiter oder dessen Vertreter zu informieren.
5. Teppiche, Fußmatten, Läufer, Kleider u. ä. dürfen nur auf den Hofflächen geklopft oder ausgeschüttelt werden.
6. Für das Waschen von Bekleidung sind die bereitgestellten Waschküchen zu benutzen, welche nur durch das Betriebspersonal bedient werden. Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Plätzen getrocknet werden. Das Aufhängen und Auslegen von Wäsche in Fenstern und das Anbringen von Wäschetrocknern vor den Fenstern ist nicht gestattet.
7. Das Halten von Tieren jeglicher Art in den Räumen und auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft ist grundsätzlich untersagt.
8. Schäden oder Mängel an der Unterkunft, Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind dem Heimleiter der Unterkunft oder dessen Vertreter umgehend zu melden.
9. Die von dem Landkreis Nordsachsen zur Verfügung gestellten Geräte und Möbel dürfen nicht selbständig aus den Zimmern der Unterkunft entfernt werden.
10. Falls Bewohner ein Rundfunk- oder Fernsehgeräte betreiben, hat dieser das auf eigene Kosten bei der Gebühreneinzugszentrale anzumelden.
11. Jeder Bewohner erhält bei Einzug in die Unterkunft einen Zimmerschlüssel, Bettzeug, etc. Durch ein Übernahmeprotokoll wird dokumentiert, was Eigentum des Landratsamtes Nordsachsen bleibt und bei Auszug zurückzugeben ist.
12. Das Zubereiten von Essen und Getränken ist nur in der dafür vorgesehenen Gemeinschaftsküche gestattet.

§ 4 Sauberkeit

1. Die zugewiesenen Zimmer und Sanitäreinrichtungen sind von den Bewohnern täglich eigenständig zu reinigen und sauber zu halten. Es wird eine wöchentliche zu protokollierende Kontrolle durch die Heimleitung erfolgen.

2. Die Gemeinschaftsküche, Ausgüsse, Duschräume, u. ä. sind vom jeweiligen Bewohner sofort nach Gebrauch zu säubern. Verstopfungen sind **sofort** zu beseitigen und - falls dieses in Eigenhilfe nicht möglich ist - dem Betreiber der Unterkunft zu melden.
3. Die Bewohner haben die Außenanlagen sauber zu halten. Wer die Außenanlagen über das gewöhnliche Maß verschmutzt, hat danach den entstandenen Schmutz unverzüglich zu beseitigen.
4. Wird Ungeziefer festgestellt, ist die Heimleitung und das Landratsamt Nordsachsen sofort zu unterrichten. Es wird die Desinfektion und Entwesung durchgeführt. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Bewohner erfolgen.
5. Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müllgefäße und **nicht** in Toiletten, Ausgüsse und Abflüsse geschüttet werden. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten.
6. Die Bewohner müssen sich an die vorgegebene Mülltrennung (Pappe/Papier, gelber Sack, Restmüll) halten.

§ 5

Verkehrs- und Feuersicherheit

1. Das Rauchen und offenes Feuer (Kerzen, Kocher, etc.) in den Räumlichkeiten der Gemeinschaftsunterkunft ist verboten. Das Rauchen ist nur in dem hierfür gesondert gekennzeichneten Bereich gestattet.
2. Die Gemeinschaftsunterkunft ist mit Feuerlöschern ausgestattet. Die Feuerlöscher werden griffbereit gelagert.
Jede untergebrachte Person muss in der Lage sein, im Falle eines Feuers die Feuerlöscher richtig zu bedienen.
Deshalb wird für die Bewohner regelmäßig eine Einweisung in die Handhabung und Bedienung von Feuerlöschern durchgeführt. An dieser Veranstaltung muss jeder Bewohner mindestens einmal teilgenommen haben.
3. Die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen und offenes Licht sind in der Gemeinschaftsunterkunft nicht gestattet.
4. Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Veränderungen sind nur mit Einwilligung des Landkreises Nordsachsen zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von einem konzessionierten Elektriker unter Beachtung der VDE-Vorschriften durchgeführt werden.

§ 6

Bauliche Instandhaltung

1. Die bauliche Instandhaltung der Unterkünfte, der Gemeinschaftsanlagen sowie ihrer Außenanlagen sind Aufgabe des Landkreises Nordsachsen.

2. Schäden sind dem Heimpersonal unverzüglich anzuzeigen. Jeder Bewohner ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten notwendige vorläufige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, einen Schaden bzw. seine Ausdehnung zu verhüten.
3. Werden strafbare Handlungen, übermäßige Lärmbelästigungen, Schäden an der Unterkunft oder den Einrichtungsgegenständen, Feuergefahr, Bränden, Wasserschäden, Ungeziefer und sonstige für den Betrieb der Unterkunft erhebliche Beeinträchtigungen von den Bewohnern oder Besuchern beobachtet oder festgestellt, sind diese dem Personal des Betreibers unverzüglich mitzuteilen.
4. Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungseinrichtungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen sind ohne Erlaubnis des Heimleiters nicht gestattet. Für die Montage von SAT-Anlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, erforderlich. Die Bewohner beantragen diese über die Heimleitung.

§ 7

Störungen durch Lärm

1. Alle Bewohner sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf den Hofplätzen sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Zeiten
von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu unterlassen.
2. Das Aufhalten auf dem Hofplatz ab 22.00 Uhr ist nur in Zimmerlautstärke gestattet. Während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr gilt es in der Gemeinschaftsunterkunft die Zimmerlautstärke einzuhalten. (Das heißt, dass Geräusche aus dem Inneren des Zimmers, von außen nicht zu verstehen sind.)

§ 8

Besucher

1. Besucher haben sich am Empfang der Gemeinschaftsunterkunft an- und abzumelden sowie sich im Besucherbuch zu registrieren.
2. Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der GU aufhalten.
3. Während des Aufenthaltes in der GU hat der Besucher die Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen des Personals Folge zu leisten.
4. Besucher, die in der GU angetroffen werden und sich bei der GU-Verwaltung nicht angemeldet haben, können aus dem Heimbereich verwiesen und bei Widersetzlichkeit wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 20.00 Uhr in der GU befinden.

§ 9 Haftung

1. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum haften das Landratsamt Nordsachsen und der Betreiber nicht.
2. Die Bewohner haften für von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Der verursachende Bewohner ist gegenüber dem Landkreis schadensersatzpflichtig. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 10 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Bewohner verpflichtet, die überlassenen Räume besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln sowie Inventar (lt. Übernahmeprotokoll) dem Betreiber zu übergeben.
2. Lässt ein Bewohner nach Beendigung seiner Unterbringung Gegenstände in der GU zurück, so werden diese längstens 3 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im Übrigen nach den Vorschriften des BGB verwertet.

§ 11 Hausrecht

1. Betreiber ist das für das Landratsamt Nordsachsen in der GU tätige Unternehmen. Das Hausrecht obliegt dem Landratsamt Nordsachsen und dem Betreiber. Den Anweisungen der Bediensteten des Landratsamtes und des Betreibers sind Folge zu leisten.
2. Die Beauftragten des Landratsamtes Nordsachsen und der Betreiber haben das Recht, die Unterkunfts- und Nebenräume zu betreten. Daher dürfen Schließzylinder nicht eigenmächtig und ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen ausgewechselt werden.
3. Der unberechtigte Austausch von Schlössern wird beim Zuwiderhandeln den Personen in Rechnung gestellt, die den Räumen zugewiesen wurden.

Oschatz, den

.....
DRK Kreisverband Torgau- Oschatz e.V.

.....
Landratsamt Nordsachsen